

Vorschriften,

betreffend

die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier (§. 6 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872).

Bei der Ausfuhr von Bier aus dem Geltungsbereiche des Gesetzes vom 31. Mai 1872 soll auf Grund des §. 6 a. a. O. vom 1. Januar 1873 ab eine Rückvergütung der Brausteuer unter folgenden Bedingungen und Maßgaben gewährt werden.

§. 1.

Eine Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Vereitung mindestens 50 Pfund (25 Kilogr.) Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle der Mitverwendung Hörter als mit 20 Sgr. für den Zentner besteuertcr Malzsurrogate (§. 1 Ziffer 4—7 des Gesetzes) mindestens eine dem Steuerwerke von 10 Sgr. entsprechende Menge von Braustoffen auf jeden Hektoliter erzeugten Biers verbraucht worden sind.

Das Bier muß der Regel nach in Fässern oder Flaschen und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens zwei Hektolitern ausgehen. Für besonders gehaltreiche Biere, welche in kleineren Gebinden ausgeführt zu werden pflegen, kann von der obersten Landes-Finanzbehörde die Steuervergütung auch dann bewilligt werden, wenn die Ausfuhr in einer geringeren Menge, mindestens aber in der Menge von 50 Litern erfolgt.

Die Fässer müssen bezüglich ihres Inhalts amtlich geeicht und mit dem Eichstempel versehen, auch der bei der Eichung ermittelte Viterinhalt auf den Fässern mit Zahlen deutlich eingebraunt sein.

Die Flaschen einer Sendung müssen in der Regel dieselbe Größe haben, doch kann ausnahmsweise die gleichzeitige Ausfuhr verschiedener Arten von Flaschen nachgegeben werden, sofern nur die Flaschen gleicher Art je einen gleichen Rauminhalt haben. In ein und dasselbe Kollo dürfen aber nur Flaschen von gleicher Größe verpackt werden.

Fässer müssen spundvoll, Flaschen bis in den Hals hinein gefüllt sein.

Die Vergütung findet erst statt, nachdem der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr beziehungsweise des Eingangs im Bestimmungsorte (§. 8) geführt worden ist.